

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Maja Lasic (SPD)**

vom 03. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2021)

zum Thema:

Genutzte Lernplattformen in den einzelnen Schulen

und **Antwort** vom 17. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Jun. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Maja Lasic (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27831

vom 3. Juni 2021

über Genutzte Lernplattformen in den einzelnen Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Lern- und Kommunikationssoftware im Sinne dieser Anfrage ist alle Software im administrativen und edukativen Bereich, die in den einzelnen Schulen genutzt wird. Beispiele sind der Lernraum Berlin, die HPI-Schulcloud, I-Serv, Google-Teams, das LUSD, MC-Office und ähnliche Software.

1. Auf welcher schulrechtlichen Grundlage können die Schulen Lern- und Kommunikationssoftware in den Unterricht einführen?

Zu 1.:

Gemäß § 7 Abs 2 Schulgesetz Berlin (SchulG) gestaltet und organisiert jede Schule im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht selbstständig und in eigener Verantwortung. Dies beinhaltet auch den Einsatz von Lern- und Kommunikationssoftware, die im Unterricht eingesetzt werden.

2. Welche datenschutzrechtlichen Vorschriften haben die Schulen bei der Einführung von Lern- und Kommunikationssoftware zu beachten? Wer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften?

3.c. Wer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der unter Frage 2 aufgeführten datenschutzrechtlichen Vorschriften bei den zentral eingeführten Lern- und Kommunikationsplattformen?

Zu 2. und 3.c.:

Es gelten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die jeweilige Schule. Bei zentral bereitgestellten IT-

Verfahren werden die Daten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bzw. den jeweiligen Dienstleister im Auftrag der Schule verarbeitet. Dazu wird ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG), insbes. § 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte und § 64a Automatisierte Datenverarbeitung, sowie die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (Schuldatenverordnung - SchuldatenV). Diese Regelungen gelten auch für die zentral eingeführten Lern- und Kommunikationsplattformen, die die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie den öffentlichen Berliner Schulen für den edukativen Einsatz zur Verfügung stellt.

3. Welche Lern- und Kommunikationssoftware wird seitens der Senatsbildungsverwaltung zentral bereitgestellt?

Zu 3.:

Zentral werden den öffentlichen Berliner Schulen von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zurzeit folgende Lern- und Kommunikationsplattformen zur Verfügung gestellt:

- Lernraum Berlin inkl. Videokonferenz-Dienst BigBlueButton und integriertem Online Office
- itslearning inkl. Videokonferenz-Dienst BigBlueButton und integriertem Online Office
- bettermarks (Lernplattform für Mathematik)

Dem administrativen Bereich öffentlicher Schulen wird die zentrale Schulverwaltungsumgebung (ZSVU) auf Verwaltungsrechnern zur Verfügung gestellt. Diese enthält für berechtigte Nutzerinnen und Nutzer u. a. den Zugang zu Fachverfahren wie der Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (BLUSD). Diese Programme werden jedoch nicht zur Durchführung und Begleitung von Unterricht eingesetzt.

3.a. Nach welchen Verfahren führt die Senatsbildungsverwaltung zentrale Lern- und Kommunikationssoftware ein?

Zu 3.a.:

Die Einführung von Lern- und Kommunikationssoftware zur edukativen Nutzung auf Landesebene erfolgt in der Regel in folgenden Schritten:

- Vorabprüfung und -bewertung
- Entscheidung und Durchführung Pilotversuch mit Evaluierung und Beteiligung Personalvertretungen auf Landesebene
- Entscheidung Beschaffungsverfahren
- Beteiligung Personalvertretungen auf Landesebene
- Pilotierungs- und Testphase
- Einrichtung entsprechend Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben
- landesweite Bereitstellung

3.b. Welche Erwägung legt die Senatsbildungsverwaltung ihrer Entscheidung zugrunde, ob eine Lern- und Kommunikationssoftware zentral eingeführt wird?

Zu 3.b.:

Folgende Kriterien werden bei der Einführung von zentraler Lern- und Kommunikationssoftware zugrunde gelegt:

- Bedarf: Pädagogische Kriterien, voraussichtliche Anzahl der Nutzenden
- Wirtschaftlichkeit: Wirtschaftliche Kriterien (Kosten-Nutzen-Abwägung)
- Sicherheit: IT-Sicherheit, Ausfallsicherheit (Verfügbarkeit)
- Datenschutz: Datenschutzrechtliche Prüfung
- Interoperabilität mit anderen IT-Systemen auf Landesebene
- Barrierefreiheit, Bedienbarkeit

4. Nimmt die Senatsverwaltung neben einer datenschutzrechtlichen Prüfung der zentral eingeführten Lern- und Kommunikationsplattformen eine datenschutzrechtliche Prüfung der sonstigen Lern- und Kommunikationssoftware (Frage 1) vor?

4.a. Aus welchen Anlässen hat die Senatsbildungsverwaltung in der Vergangenheit eine solche Prüfung vorgenommen?

4.b. Welcher Lern- und Kommunikationssoftware kann die Senatsverwaltung infolge einer solchen Prüfung die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigen?

4.c. In welcher Hinsicht hat eine etwaige Unbedenklichkeitsbescheinigung infolge einer Prüfung durch die Senatsbildungsverwaltung auf die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der unter Frage 2 aufgeführten datenschutzrechtlichen Vorschriften?

Zu 4., 4.a., 4.b., 4.c.:

Berlin nimmt Teil an einem länderübergreifenden Projekt mit dem Titel EDUCHECK DIGITAL. Dieses hat zum Ziel, Kriterien, Standards, Verfahren und technische Systeme zur Prüfung digitaler Bildungsmedien zu erarbeiten, damit diese zukünftig als Lehr- und Lernmittel rechtskonform im Unterricht eingesetzt werden können. Das Projekt wird durch das Institut FWU (Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht) umgesetzt. Die Verantwortung für den Einsatz von Software, die nicht zentral von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt wird, liegt bei der Schule als datenverarbeitender Stelle. Schulen wenden sich mit Datenschutzfragen an ihre regionalen Datenschutzbeauftragten. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat am 3.04.2020 Hinweise zum datenschutzkonformen Einsatz von digitalen Lernplattformen durch Schulen veröffentlicht.

5. Welche Lern- und Kommunikationsplattformen werden in den einzelnen Schulen genutzt? Bitte auflisten nach Lern- und Kommunikationssoftware, deren Anbieter, die der Anzahl der Schulen, die die Software nutzen, sowie das etwaige Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit.

Zu 5.:

Allgemeinbildende öffentliche Schulen laut aktueller IT-Statistik:

Lern- und Kommunikationsplattformen	Anzahl Schulen	Datenschutzrechtliche Klärung durch SenBildJugFam
Lernraum Berlin (zentral)	581	ja
itslearning (zentral)	111	ja
itslearning (dezentral)	24	-
Moodle (Eigenbetrieb Schule)	44	-
Schulcloud (HPI)	75	-
Iserv (Iserv GmbH)	26	-
Office 365 / Teams (Microsoft)	32	-
Weitere Nennungen von Lern- und Kommunikationssoftware	65	-

Berufsbildende öffentliche Schulen laut aktueller IT-Statistik:

Lern- und Kommunikationsplattformen	Anzahl Schulen	Datenschutzrechtliche Klärung durch SenBildJugFam
Lernraum Berlin (zentral)	32	ja
itslearning (zentral)	3	ja
Moodle (Eigenbetrieb Schule)	5	-
Schulcloud (HPI)	12	-
Iserv (Iserv GmbH)	8	-
Office 365 / Teams (Microsoft)	23	-

Fast alle öffentlichen Berliner Schulen haben einen Schulbereich im Lernraum Berlin eingerichtet. Der Umfang der Nutzung variiert jedoch, denn Schulen setzen oft mehrere Lern- und Kommunikationsplattformen parallel ein.

Berlin, den 17. Juni 2021

In Vertretung
 Beate Stoffers
 Senatsverwaltung für Bildung,
 Jugend und Familie